

Schweiz. Vereinigung der Feldtelegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **47 (1974)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweiz. Vereinigung der Feldtelegraphen-Offiziere und -Unterroffiziere

Zentralvorstand

Zentralpräsident:

Hptm David Furrer, Benedikt-Banga-
Strasse 10, 4142 Münchenstein
G (061) 34 24 96 P (061) 46 55 33

Sekretär:

Oblt Peter Denzler
Schönmattdstrasse 15, 4153 Reinach BL
G (061) 25 13 13

Kassier:

Oblt Bernhard Strickler
Aumattstrasse 16, 4153 Reinach BL
G (061) 25 13 13

Beisitzer:

Adj Uof Jean-Pierre Ochsner
Supperstrasse 26, 4125 Riehen
G (061) 25 13 13

Fw Peter David
Baselstrasse 28, 4142 Münchenstein
G (061) 25 13 13

Eintritte/Admissions

In seiner letzten Sitzung hat der Zentralvorstand folgendes Beitritts-gesuch gutgeheissen:

Lors de sa dernière assemblée le comité central a accepté la demande d'admission suivante:

Oblt Schlatter Rudolf, Ortsgruppe Zürich
Wir heissen diesen Kameraden in unserer Vereinigung herzlich willkommen.

Nous souhaitons la bienvenue à ce camarade dans notre association.

Ortsgruppe Sion

Anlässlich ihrer Sitzung vom 9. Mai 1974 wählte die Ortsgruppe Sion

Lt Charles-Albert Droz

zum neuen Obmann. Wir gratulieren dem neuen Obmann zu seiner Wahl und danken dem abtretenden Hptm H. Luyet für die geleistete Arbeit.

treter der Gruppe für Rüstungsdienste, Piloten der Fliegertruppen und Angehörige der Abteilung der Militärflugplätze in den USA aufhalten. Sie haben den Auftrag, einerseits Abklärungen und Verhandlungen technischer und kommerzieller Art durchzuführen und andererseits die Durchführung der im Spätsommer in der Schweiz vorgesehenen Truppenversuche mit dem Tiger II F-5 E vorzubereiten. Ziel der Evaluationsarbeiten ist es, noch vor Ende des Jahres dem Bundesrat Antrag für die Typenwahl zu stellen.

Ausserdienstliches Schiesswesen

Das Eidg. Militärdepartement hat am 5. Juli 1972 eine Kommission für die Prüfung der Probleme des ausserdienstlichen Schiesswesens und der Schiesspflicht ausser Dienst unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Hans Rudolf Meyer, Stadtpräsident von Luzern, eingesetzt. Die Kommission hat ihre Arbeiten mit der Genehmigung des Schlussberichtes am 10. Mai 1974 abgeschlossen. Dieser Bericht wurde am 11. Juni 1974 Bundesrat Rudolf Gnägi, Vorsteher des Militärdepartementes, übergeben. Er wird übersetzt und veröffentlicht werden.

Aufgabe der Kommission war es, das ausserdienstliche Schiesswesen und die Schiesspflicht ausser Dienst zu überprüfen und Vorschläge für deren künftige Gestaltung zu unterbreiten.

Die Kommission kam zum Schluss, dass die jährlich zu erfüllende Schiesspflicht ausser Dienst beibehalten werden soll. Sie macht für den Umfang der Schiesspflicht und die Ausgestaltung der Pflichtprogramme konkrete Vorschläge.

Ferner stellt die Kommission fest, dass die anerkannten Schiessvereine weiterhin als Organisationsträger in Anspruch zu nehmen seien, weil die gemeindeweise Erfüllung der Schiesspflicht im Interesse der Schiesspflichtigen wie im Interesse der Armee liegt. Bezüglich der Erfüllung der Schiesspflicht werden einige Modifikationen vorgeschlagen.

Schliesslich kommt die Kommission zum Schluss, dass von der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden, für das ausserdienstliche Schiesswesen die erforderlichen Schiessanlagen bereitzustellen, auch in Zukunft nicht abgewichen werden kann. Der Bericht befasst sich auch mit dem Problem des Umweltschutzes und der Raumplanung im Zusammenhang mit den Schiessanlagen. Nach Auffassung der Kommission haben sowohl Einzel- als auch Regionalschiessanlagen den Anforderungen der Raumplanung und des Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Die Kommission befürwortet deshalb die finanzielle Unterstützung der Gemeinden beim Bau entsprechender Schiessanlagen durch den Bund und die Kantone. PI

Schweizerische Armee

Anpassung des Militärstrafrechts an zivile Normen (kleine Revision)

Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten verschiedene Änderungen des Militärstrafgesetzes (MStG), die eine Angleichung an die 1971 revidierten Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bringen. Diese Modifikationen drängen sich auf, weil der Gesetzgeber stets darauf bedacht war, die allgemeinen Regeln des Militärstrafgesetzes mit jenen des zivilen Strafgesetzbuches so weit als möglich in Einklang zu halten. Bei der letzten Revision des StGB verzichtete man nur auf die gleichzeitige Aenderung der entsprechenden Bestimmungen des MStG, weil man sie im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung der militärischen Strafnormen vornehmen wollte. Da indessen die Vorarbeiten dazu erst später abgeschlossen werden können, soll das MStG nun in einer «kleinen Revision» ohne Präjudizcharakter wenigstens in den Punkten angepasst werden, die im StGB vorab zugunsten des Täters modifiziert worden sind. PI

Nie berühren!

«Nie berühren» heisst die Parole, wenn Erwachsene, aber vor allem auch Kinder und Jugendliche, Geschosse finden. Trotzdem diese Munition durch die Truppe gesucht und durch Spezialisten vernichtet wird, kann es vorkommen, dass gefährliche Blindgänger oder Teile davon nicht frühzeitig genug festgestellt werden. Jetzt, bei der Schneeschmelze, muss auf Wanderun-

gen oder Bergtouren unbedingt nach dieser Parole gehandelt werden. Die Fundstelle ist zu markieren und der nächste Polizeiposten, die Truppe oder Telefon Nr. 11 zu avisieren. Eine Belohnung bis zu Fr. 50.— kann vom Eidg. Militärdepartement ausgerichtet werden. PI

Kein Trinkzwang in der Armee

Berechtigtes Aufsehen erregte vor kurzem eine Zeitungsmeldung, dass neu eingeteilte Wehrmänner bei der Eintrittsprüfung im Wiederholungskurs eine Flasche Bier in einem Zuge auszutrinken hatten. Die vom zuständigen Kommandanten eingeleitete Untersuchung hat ergeben, dass diese «Mutprobe» eine einmalige Entgleisung eines sonst tüchtigen Einheitskommandanten war, welche vom Vorgesetzten verurteilt worden ist. Das Eidg. Militärdepartement missbilligt derartige Vorkommnisse scharf und hält fest, dass jeder Missbrauch von Alkohol, Nikotin oder von andern suchtbildenden Substanzen in der Armee gegen die Disziplin verstösst und gegebenenfalls auch strafrechtlich verfolgt wird. Missbräuche dieser Art sind unzulässig, weil sie die Gesundheit des Wehrmannes, die Sicherheit seiner Kameraden und die Kampftüchtigkeit der Armee gefährden. PI

Flugzeugbeschaffung

Im Rahmen der Evaluationsarbeiten für die Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges werden sich — verteilt über die Monate Juni bis August 1974 — verschiedene Ver-